



# Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 11

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.  
Abonnementpreis RM. 1,50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 29,  
Claus-Groth-Str. 1. Fernspr.: Nordsee, 8244.

Hamburg, den 13. März 1920

Anzeigen kosten die sechsgehaltene Non-  
pareillezeile oder deren Raum 50 Pf. (Der  
Betrag ist stets vorher einzusenden).  
Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

34. Jahrg.

## zur Tagung unseres Verbandsrats.

Am 29. Februar und 1. März trat in Hannover unser Verbandsrat zusammen. Sämtliche Ratsmitglieder waren erschienen. Zur Tagesordnung standen die Punkte: Bericht über den Stand des Verbandes; Das Ergebnis der Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag; Beitragsreform und Fragen der inneren Verwaltung und der Antrag des Bauarbeiterverbandes über den eventuellen Zusammenschluß aller baugewerblichen Organisationen.

Nach Eröffnung der Sitzung gab Kollege Streine das stichtische Ableben unseres verehrten langjährigen Verbandsleiters Kollegen Wentler bekannt und widmete dem Verstorbenen einen ehrenden Nachruf, den der Beirat lebhaft entgegennahm. Ganz besonders die anwesenden Kollegen wissen am besten, was uns Kollege Wentler war, was er für das Gedeihen unserer Organisation geleistet hat, zumal wir auch am schwersten den herben Verlust empfanden, der uns so unerwartet betroffen. Sein Andenken wird in der Kollegenschaft im besten Sinne fortleben, und wir alle ehren es am besten dadurch, wenn wir ebenso fleißig und fest am Verbandsfesthalten, wie er es über ein Menschenalter lang unentwegt getan hat.

Zum ersten Punkt erwähnte er, daß der Vorstandsbericht recht kurz gefaßt werden könne, da die Haupttätigkeit sich in den letzten Monaten fast ausschließlich auf die Tarifbewegung konzentrierte, über die im folgenden Punkt besonders berichtet werden soll. Die Geschäftslage in unserm Gewerbe sei noch keine günstige, mit der Privatarbeit werde aus den bekannten Gründen weiter zurückgehalten. Mithin machen sich diese Momente hemmend auf unsere Bewegung bemerkbar. Erfreulich sei, daß dennoch unser Mitgliederstand sich gehoben und am 1. Januar 1920 betrug ebenfalls haben sich die Massenverhältnisse günstig gestaltet, trotz der enormen Steigerung der Ausgaben bei der Reihe von Positionen. Zur näheren Orientierung liegt eine übersichtliche Aufstellung der Gesamteinnahme und -ausgabe vom Jahre 1919 vor, der letzten Arbeit, die Kollege Wentler zu dieser Sitzung fertiggestellt hat. Das Protokoll der Radiererkonferenz werde bald zum Versand kommen; das ausgezeichnete Referat des Herrn Dr. Koelsch werde außerdem noch als besondere Broschüre herausgegeben. Energisch müsse nun die Lehrlingsfrage propagiert werden, um Fortschritte auf diesem Gebiete zu erzielen.

Im Anschluß daran erstattete Kollege Streine sogleich einen ausführlichen Bericht über die zentralen Tarifverhandlungen und über die vereinbarten einzelnen Bestimmungen des Tarifmusters. Wir brauchen hier nicht näher darauf einzugehen, da an dieser Stelle bereits fortlaufend berichtet wurde. Bis zum 1. März muß das Reichsarbeitsministerium über Annahme oder Ablehnung des Tarifes und der Lohnvereinbarung benachrichtigt sein. Soweit jetzt Nachrichten aus unsern Kollegenkreisen vorliegen, läßt sich feststellen, daß die Mehrheit für die Annahme eintritt; deshalb müsse auch der Beirat sich schlüssig werden, um unsere endgültige Stellungnahme nach Berlin mitteilen.

In der Diskussion gaben vorerst unsere Bezirksleiter einen Überblick von den Verhältnissen in den einzelnen Bezirken. Daraus war zu entnehmen, daß im 1., 2., 3., 6. und 7. Bezirk die Mehrheit unserer Mitglieder für die Annahme des Tarifvertrages und der Lohnvereinbarung gestimmt hat, wenn auch verschiedene Orte das Lohnabkommen für zu niedrig halten oder ein Entgegenkommen der Arbeitgeber bei einer Reihe von Fragen, wie Lehrlingsfrage, Ferienfrage, Altersarbeit usw., nicht verstanden. Für den 4. Bezirk, Rheinland-Westfalen, der einen besonderen Tarif abgeschlossen hat, berichtete Kollege Streine über das Ergebnis der Verhandlungen. Schwierigkeiten dürfte es hier nur wegen der Frage der durchgehenden Arbeitszeit geben, doch sei zu erwarten, daß bei den örtlichen Verhandlungen ein gegenseitiges Verständnis erzielt werde. Zur 3. Bezirk bestehen 114 Lohngebiete, wovon der dritte Teil unter den Reichstarifvertrag

fällt, also örtlich eine Regelung anzustreben ist. Für die schiffischen Gebiete soll ein Landestarif vereinbart werden. Hierüber finden am 4. März Verhandlungen statt. Selbstverständlich halten unsere Kollegen daran fest, daß auch bei diesen Verhandlungen nicht unter die zentralen Abmachungen herabgegangen werden kann. An der weiteren Aussprache beteiligten sich sämtliche Ratsmitglieder, die zum größten Teil ihre örtlichen Verhältnisse schilderten. An einer Reihe von Punkten des Tarifmusters wurde Kritik geübt, da sie den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen; auch das Lohnabkommen, besonders die vereinbarte Dauer, fand bei einem Teil der Redner keine Zustimmung. Immerhin wurde von allen Kollegen anerkannt, daß die Verhandlungskommission ihre volle Schuldigkeit getan habe und die ungünstige Lage des Gewerbes berücksichtigt werden müsse, wenn man über das Endergebnis der Verhandlungen urteile.

In seinem Schlusswort ging Kollege Streine ausführlich auf die vorgebrachten Einwendungen ein und warnte vor Pessimismus, wenn nicht all das bei den Verhandlungen herauszuholen möglich war, was wir selbst alle gern erreicht hätten. Auch die Gegenpartei habe nicht erreicht, was sie erstrebte. Für uns handelte es sich darum, so schnell wie möglich materielle Verbesserungen für unsere Kollegenschaft zu erhalten. Dies Ziel sei zum großen Teil erungen worden, ebenso müsse man zugeben, daß im Tarif manche Verbesserung durchgeführt worden ist. Das habe auch der größte Teil unserer Mitglieder durch ihre Abstimmung anerkannt. Wir wollen hoffen, daß es uns gelingt, in den nächsten Tagen bei den Verhandlungen für Sachsen und in Schlesien ein zufriedenstellendes Resultat durchzuführen. Die nun folgende Abstimmung ergab, daß das Vertragsabkommen gegen 1 Stimme vom Beirat angenommen wurde. Ein Antrag der Filiale Leipzig, bei allen Tarifverhandlungen, die zentral- oder bezirksweise zu führen sind, im Verufe tätige, dem Verhandlungsorte am nächsten wohnende Ratsmitglieder hinzuzuziehen, deren Zahl höchstens 8 betragen soll, wurde mit der gleichen Stimmenzahl abgelehnt.

Zum Punkt 4 der Tagesordnung wies Kollege Streine auf den bereits im „Vereins-Anzeiger“ veröffentlichten Bericht über einen Antrag des Bauarbeiterverbandes zum Zusammenschluß aller Verbände des Baugewerbes hin und gab noch einige Aufklärungen. Vorerst müsse der Verbandstag des Bauarbeiterverbandes zu der Frage noch Stellung nehmen, dann würden weitere Besprechungen stattfinden. Der Beirat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Frage der Beitragsreform lag eine provisorische Vorlage des Vorstandes vor, die 3 Beitragsklassen nach den Wochenverdiensten vorsah. Der Beirat konnte nur in allgemeinen Umrissen zu der Frage Stellung nehmen. Feststeht, daß die Verhältnisse dazu zwingen, eine Beitragsreform in Angriff zu nehmen. Unbedingt müssen die Leistungen bedeutend erhöht werden, infolgedessen sei auch eine Erhöhung der Beiträge nicht zu umgehen. Nach der vollständigen Ausarbeitung der geplanten Vorlage durch den Vorstand sollen die Mitglieder das entscheidende Wort haben. Auf eine klare Fassung müsse besonderes Gewicht gelegt werden. Nach sehr eingehender Beratung herrschte Einigkeit darüber, daß in der dritten Klasse der Beitrag für die Hauptklasse 2/4 betragen soll. Ebenso wurde einstimmig angenommen, daß die Vorlage eine Erhöhung der Streikunterstützung um ungefähr 150 %, der Krankenunterstützung um etwa 50 % und der Erwerbslosenunterstützung um 75 % vorsehen soll. In Kraft treten soll die neue Reform vom 1. Mai dieses Jahres an.

Im weiteren nahm der Beirat Stellung zu inneren Verbandsangelegenheiten. Von verschiedenen Filialen lagen Anträge vor auf Anstellung von Kollegen. Er erklärte sich damit einverstanden, daß es dem Vorstand anheimzustellen ist, eine Anstellung in solchen Filialen vorzunehmen, wo unbedingt die Notwendigkeit

vorliegt. Die festgelegte Zahl der Mitglieder könne nicht unter allen Umständen entscheidend sein. Auch da, wo es sich vorübergehend notwendig mache, unter anderem auch bei den Bezirksleitern, eine Aushilfe zu nehmen, könne der Vorstand eingreifen. Ferner beschloß der Beirat, daß auch den Angestellten die gleiche Lohnerrhöhung gewährt wird, wie sie durch die Tarifverhandlungen den Mitgliedern zugesichert worden ist.

Auf die Anfrage, wie der Absatz 7 des § 6 des Einanspruchrechts des Vorstandes -- zu verstehen sei, kam zum Ausdruck, daß durch das Einanspruchrecht des Vorstandes der Beschluß einer Filiale nicht in Kraft treten kann, die die Entscheidung des Ausschusses als beschwerbeinstimmig vorliegt. Dann gilt dessen Entscheidung. Von der Filiale Erfurt lag eine Resolution vor, die sich gegen den Belagerungszustand für den 11. Reichswehrbrigadebereich wendet, weil er eine Verhinderung der gewerkschaftlichen Tätigkeit und eine Unterbindung des Streikrechts darstelle. Bis auf den letzten Absatz, der zurückgezogen wurde, fand nach kurzer Aussprache die Resolution einstimmige Annahme. Die Lehrlingsfrage, die leider im Tarif keine befriedigende Lösung gefunden hat, kam nochmals zur Erörterung. Eine halbige gesetzliche Regelung sei zu schaffen. Bis dies geschehe, müsse versucht werden, den Lehrlingen und deren Eltern bei der Vertretung ihrer Interessen behilflich zu sein.

Kollege Streine gab noch bekannt, daß im „Vereins-Anzeiger“ die neu zu besetzenden Stellen ausgeschrieben werden, worauf Vorstand und Ausschuss die Wahlen vorzunehmen. Der Beirat beschloß, an der Besetzung des Kollegen Wentler in Hamburg teilzunehmen.

Damit war die Tagesordnung der Beiratsitzung erledigt. Der Vorsitzende konnte feststellen, daß auch diesmal wieder sehr wichtige Fragen besprochen wurden, die von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung unseres Verbandes sein werden. Hoffen wir, im Sinne der Beschlüsse mit gutem Erfolg für die Organisation arbeiten zu können.

## Reichstarifvertrag im Malergewerbe und Lohnabkommen von allen Verbänden angenommen.

Nach monatelangen Vorarbeiten und Beratungen in unsern Verbandsinstanzen und Mitgliederversammlungen gelang schließlich nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, am 9. Februar ein Verhandlungsergebnis festzustellen, das uns zwar keineswegs befriedigte, aber immerhin die Empfehlung seiner Annahme in unsern Kollegenkreisen als angezeigt erscheinen ließ. Es ist anerkannt, daß unsere Kollegen Verständnis für die herrschenden Wirtschaftsverhältnisse im allgemeinen und für unsere Verhältnisse im besonderen gezeigt haben. Sie erkannten mit großer Mehrheit an, daß unter den gegebenen Verhältnissen kaum eine weitergehende Erfüllung unserer Wünsche sowohl zum Reichstarifschema als auch zum Lohnabkommen zu erreichen war, und da man mit andern Mitteln im gegenwärtigen Moment im allgemeinen nicht wesentlich über das Verhandlungsergebnis hinauszukommen hoffen konnte, ließen sich die hierdurch zu bringenden Opfer nicht gut rechtfertigen.

Diese auf gewerkschaftliche Erfahrungen gestützten Erwägungen haben dazu beigetragen, daß die der Kollegenschaft in den letzten Wochen unterbreitete Vorlage mit großer Mehrheit angenommen wurde. In nicht wenigen Fällen hätte man wohl das Tarifschema, in andern wieder das Lohnabkommen abgelehnt, wenn nicht beides miteinander zur Abstimmung kommen mußte; eine Bestimmung, die bei den Arbeitgebern sicher noch viel unangenehmer empfunden worden ist als bei uns. Allgemein wurde der Endtermin des Lohnabkommens als zu weit hinaus verlegt bezeichnet, weil weitere sprunghafte Erhöhungen befürchtet werden.

Nach den vorliegenden Abstimmungsergebnissen konnte der Verbandsrat am 29. Februar den Verhandlungsergebnissen unbedenklich zustimmen. Dabei wurde versichert,

daß auch die Kollegen der Orte, in denen man abgelehnt hat, hierdurch den Vertretern unseres Verbandes sein Mißtrauen ausprechen wollen und daß man sich dem Votum der Mehrheit der Kollegen beziehungsweise der maßgebenden Instanzen unterordnen werde.

Größere Schwierigkeiten hat es im Arbeitgeberverband gegeben. Hier tangte zunächst der Landesverband Sachsen aus der Reihe. Da unsere Kollegen dort vermuten mußten, daß dies zu einer Schwächung ihrer Ansprüche führen könnte, legten sie in verschiedenen Werkstätten Dresdens ganz spontan die Arbeit nieder oder drohten vorerst nur ernstlich damit.

Durch Verhandlungen am 4. März in Dresden erlante die sächsische Malermeistervereinigung sowohl die Bestimmungen des Reichstariftvertrages als auch das allgemeine Lohnabkommen mit Rückwirkung vom 15. Februar in allen Teilen an.

Im übrigen Deutschland stimmten die Arbeitgeber, wenn auch nicht einmütig, so doch mit größerer Mehrheit zu. Nur Schlesien, dessen Vertreter schon in Berlin seine Abneigung gegen eine ausländische Bezahlung der Gehilfen deutlich genug zu erkennen gab, scheint Schwierigkeiten zu machen.

Die bayerischen Arbeitgeber möchten nachträglich die Bestimmungen über die Arbeitszeit geändert haben, so daß die regelmäßige Arbeitszeit „solange die Verordnung über den Achtstundentag auch im Malergewerbe besteht, 48 Stunden“ betragen soll.

In Rheinland und Westfalen wurde, wie wir schon berichteten, am 18. Februar, ähnlich wie in Sachsen, Tarifvertrag und Lohnabkommen angenommen.

Ferner stimmte auch der Bund deutscher Dekorationsmaler auf seiner allgemeinen Tagung in Dresden dem Verhandlungsergebnis zu.

Nun gilt es, die Verhandlungen über die örtlich zu erledigenden Angelegenheiten aufzunehmen. Es sind örtlich festzusetzen: Beginn und Ende der Arbeitszeiten täglich und an den Sonnabenden und vor den drei hohen Festen, die Lohnzuschläge und Fahrgehaltsvergütungen bei auswärtigen Arbeiten, die mit Erschwerungen verbundenen Arbeiten, der Lohnzahlungstag, die etwa von den Gehilfen zu liefernden Werkzeuge, die Zahl der Ortstarifamtbesitzer, der unparteiische Vorsitzende, das Lohngebiet und die in diesem gelegenen Tariforte.

Es ist höchste Pflicht jedes Verbandsgliedes, für die Durchführung der nach vielen Vorbereitungen und sehr komplizierten und mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Verhandlungen vereinbarten neuen Lohn- und Tarifbedingungen mit aller Entschiedenheit zu wirken.

Die Betriebsratswahlen.

Am 9. Februar dieses Jahres ist das Betriebsratsgesetz in Kraft getreten. Da die ersten Wahlen spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 22. März, angeleitet sein müssen, ist es Pflicht aller organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, mit den Vorbereitungen zu beginnen.

Ein Betriebsratsobmann wird in allen Betrieben gewählt, die weniger als 20 Arbeitnehmer, mindestens aber

5 wahlberechtigte und 3 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen. Beschäftigen solche Betriebe mindestens 5 wahlberechtigte Arbeiter und 3 wahlberechtigte Angestellte und es kommt eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen über einen gemeinsamen Betriebsratsobmann nicht zustande, so können beide Gruppen für sich je einen Obmann wählen.

Das Gesetz stellt Betriebsräte für alle Betriebe von regelmäßig 20 Arbeitnehmern aufwärts vor; Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte. Die Zahl der Betriebsratsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer und ist im Gesetz im einzelnen genau vorgeschrieben.

Beispiel: Der Betrieb hat 375 Arbeitnehmer, mithin sind nach § 15 des Gesetzes 7 Betriebsratsmitglieder zu wählen. Von den 375 Arbeitnehmern sind 50 Angestellte, 325 Arbeiter.

Table with 2 columns: number of workers and number of representatives.

An sich würden auch auf die mit 325 beginnende Gruppe 6 Höchstzahlen (325 bis 541/2), also ebenso viel Sitze auf die andere Gruppe eine Höchstzahl — 50 — also ein Sitz entfallen.

Das ein Betriebsrat weniger als 9 Mitglieder, so ist aus seiner Mitte ein erster und zweiter Vorsitzender zu wählen. Sind dagegen mehr als 9 Betriebsratsmitglieder vorhanden, so ist aus ihren Reihen ein Betriebsratsauschuss von 6 Personen zu bilden.

Neben den Betriebsräten, die die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen und ihn in der Erfüllung der Betriebsräteaufgaben zu unterstützen haben, gibt es dort, wo im Betriebsrat Arbeiter und Angestellte sitzen, Arbeiterräte und Angestelltenräte.

Wenn jedoch bei Anwendung der für die Betriebsratsmitgliederzahl maßgebenden Tabelle auf die Arbeiter und Angestellten die eine oder andere Gruppe mehr Vertreter haben würde, als sie im Betriebsrat tatsächlich hat, sind für den Gruppenrat (das heißt den Arbeiterrat oder Angestelltenrat) Ergänzungsglieder hinzuzuwählen.

Im obigen Beispiel liegt 325 in der gleichen Stufe wie 375 (zwischen 200 und 399); die 325 Arbeiter müssen daher, wie der Betriebsrat 7 Mitglieder hat, so einen Arbeiterrat mit 7 Personen haben; es sind also zu den 5 Arbeitern, die für den Betriebsrat zu wählen sind, 2 Arbeiter für den Gruppenrat als Ergänzungsglieder für den Angestelltenrat hinzuzuwählen.

Die Wahl sowohl der Betriebsratsmitglieder als auch der Ergänzungsglieder findet im gleichen Wahlgang statt. Für die Arbeiter des obigen Falles sei dies an einem Beispiel gezeigt:

Von den 325 Arbeitern seien 310 wahlberechtigt, der Rest noch nicht 18 Jahre alt, also ohne Wahlrecht. Aufgestellt sind 3 Listen: I, II, III. Bei der Wahl sollen 800 gültige Stimmen abgegeben sein, von denen Liste I 200, Liste II 68, Liste III 32 Stimmen erhält.

Table showing election results for lists I, II, and III.

Die Höchstzahlen sind der Reihenfolge nach 200, 100, 68, 68, 50, 40, 34. Von den 5 ersten Höchstzahlen, die die Betriebsratsmitglieder angeben, entfallen 4 (200, 100, 68, 50) auf Liste I, 1 (68) auf Liste II. Von den beiden letzten Höchstzahlen, die die Ergänzungsglieder angeben (40, 34), entfällt je eine auf Liste I und II. Mithin stellt Liste I 4 Betriebsratsmitglieder und 1 Ergänzungsglied, Liste II 1 Betriebsrats- und 1 Ergänzungsglied, Liste III geht leer aus. Fällt im Laufe der Zeit ein Mitglied fort, so rückt der Nachfolger der Liste auf.

Betriebsversammlungen finden statt, um Wünsche und Anregungen an den Betriebsrat zu richten. Kann aus besonderen Gründen eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so müssen Teilversammlungen anberaumt werden. Auch können besondere Versammlungen

für die Arbeiter und solche für die Angestellten stattfinden. Haben mehrere Betriebe desselben Unternehmers einen gemeinsamen Betriebsrat, so müssen getrennte Versammlungen der einzelnen Betriebe einberufen werden.

Siegen der Errichtung und Tätigkeit eines Betriebsrates nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegen und ist auf Grund eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden, dann braucht kein Betriebsrat errichtet zu werden.

Die bestehenden Landesgesetze über Betriebsräte haben keine Gültigkeit mehr. Ebenso hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiterräte, sowie die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nach der ersten Wahl auf zu bestehen.

Lohnbewegungen und Streiks

Tarifabsicht in Rheinland und Westfalen.

Zu den Verhandlungen in Essen mit dem Westdeutschen Malermeisterverband über einen neuen Tarifvertrag und die Lohnhöhe haben wir in Nr. 9 des „Veretuz-Anzeiger“ kurz berichtet. Leider konnten wir seither nicht, wie wir beabsichtigt hatten, auf die Essener Verhandlungen eingehender zurückkommen.

Den Gehilfen wird zu dem am 15. Dezember 1919 gezahlten Löhnen und Teuerungszulagen eine weitere Zulage gewährt. Diese beträgt: 1. 1,35 M. für die Arbeitsstunde in folgenden Lohngebieten: Altenesson, Varmen-Oberfeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Esfeld, Gronenberg, Datteln (Sachsen), Bensert, Duisburg, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Gladbeck (Wolmerath), Hagen, Hamborn, Halle, Hattlingen, Herne, Hohenlimburg, Hörde, Langerfeld (Obervein), Lennep, Mülheim a. d. Ruhr, Neukirchen, Oberhausen, Remscheid, Ronsdorf, Siegen, Solingen, Welsert, Woywinkel, Walterscheid;

Das Lohnabkommen tritt vom 15. Februar 1920 an in voller Höhe in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1920. Sollte jedoch auf Beschluß der Zentralarbeitsgemeinschaft des Baugewerbes oder auf Erlaß zuständigen Reichsbehörden wegen unerwarteter Verteuerung der Lebenshaltung eine besondere Zulage allgemein erfolgen, so werden sich die Vertreter der vertragschließenden Verbände über die Anwendbarkeit einer solchen Zulage verständigen.

Holzmißhand. Wir berichteten schon einmal von unsrem Ort, daß sich eine Anzahl Kollegen unserer Organisation angeschlossen hatten und es zur Gründung einer Zahlstelle kam, die sich der Hildese Braunschweig angliederte. Nachdem wir im Herbst vorigen Jahres unsere Stundenlöhne von 1,20 M. und 1,35 M. auf 1,40 M. und 1,60 M. festsetzten, wurden wir mit einer Neuforderung, die sich infolge der fortgesetzten Steigerung aller zum Lebensunterhalt nötigen Artikel ergab, abgewiesen bis zum Frühjahr.

Wir bitten die Kollegen, unsrem Kampf zu unterstützen, indem sie Holzmißhand mit uns machen. An die Holzmißhand Kollegen aber ergeht der Ruf: Fest zusammenstehen und nicht wankend werden, in dem notwendigen Kampf zur Besserstellung unserer Lebenslage!

Herford. Nachdem bereits vom 9. Januar an die Böhmer Arbeiter über 20 Jahre um 60  $\frac{1}{2}$ , der Arbeiter von 18 bis 20 Jahren um 40  $\frac{1}{2}$ , der Arbeiterinnen über 18 Jahren um 30  $\frac{1}{2}$  und der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren um 25  $\frac{1}{2}$  sowie vom 6. Februar an um 20 beziehungsweise 15  $\frac{1}{2}$  durch Vereinbarung mit der Arbeitergemeinschaft der Vereinigten Verbände der Möbelfabrikanten Herford/Deynhausen und Umgegend und des Arbeitgeberverbandes für das Sippische Holzgewerbe, e. V., ein erhöht wurde, fanden am 3. und 4. März erneute Verhandlungen mit nachfolgendem Ergebnis statt:

Alle Lohn- und Akkordarbeiter erhalten auf die bestehenden Löhne folgende Zulage pro Stunde: Für die unter a genannten Arbeiter sowie die unter b und c genannten über 20 Jahre vom 1. März 1920 an 80  $\frac{1}{2}$ , vom 1. April an 45  $\frac{1}{2}$ . Für die unter b und c genannten von 18 bis 20 Jahren vom 1. März an 60  $\frac{1}{2}$ , vom 1. April an 45  $\frac{1}{2}$ . Für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter unter 20 Jahren vom 1. März an 40  $\frac{1}{2}$ , vom 1. April an 25  $\frac{1}{2}$ . In dem am 1. April zahlenden Zulagen ist der Ausgleich für die Arbeitszeitverlängerung einbezogen.

Der DurchschnittsStundenlohn für die im Vertragsgebiet beschäftigten Arbeiter beträgt:

a) Für Maler und Lackierer, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht haben und sachmännische Arbeit in angemeßener Zeit leisten, wie solche von einem Holzmalerei verlangt wird, über 20 Jahre vom



selbst friedfertige Menschen auf den Gedanken bringen, über...

unter allen Umständen durchzuführen, um zu verhindern, dass die Tarifvertragspolitik der Verbände durchkreuzt wird.

Gewerbe- und soziale Hygiene.

Die Grippe. Ueber das Auftreten der Grippe und die Beobachtungen, die man über den Verlauf der Krankheit...

Literarisches.

Die Quintessenz des Volkswissenschaft. Von Michael Smilg...

Die Neue Erziehung. Sozialpolitische, pädagogische Zweimonatsschrift...

Eine neue Halbmotatsschrift für Eltern, Lehrer und Behörden erscheint...

Die Woche vom 14. bis 20. März 1920 ist die 11. Beitragswoche.

Gewerkchaftliches.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund umfasst gegenwärtig in 54 Organisationen über 7,5 Millionen Mitglieder.

Gewerkschaftsbund und „Technische Nothilfe“. In seiner Tagung vom 24. Februar und folgenden Tage hat der Ausschuss...

Die Organisation der „Technischen Nothilfe“ bedeutet eine ernste Gefahr für den gewerkschaftlichen Kampf.

Tadeln der Bundesausschuss die „Technische Nothilfe“ vernurrt, erkennt er gleichwohl an, daß die Lebensinteressen der Allgemeinheit...

Streiks sowohl als Aussperrungen in Gewerben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung enthalten eine Gefahr für das Wirtschaftsleben...

Die Gewerkschaften erklären, daß sie bereit und in der Lage sind, den notwendigen Schutz der Allgemeininteressen gegen verwerfliche Streikmaßnahmen...

Mit dieser Erklärung verbindet der Bundesausschuss den Appell an die deutschen Arbeiter und Angestellten, strengste gewerkschaftliche Disziplin zu üben...

Gegen die Unterstützung von nicht genehmigten Streiks lag dem Ausschuss des A. D. G. B. eine Resolution des Federarbeiterverbandes vor...

Die Ortsausschüsse werden erneut auf die Satzungen des A. D. G. B. hingewiesen, in denen § 38 es heißt: Der Ortsausschüsse ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralverbände einzugreifen...

Der Ausschuss auf Vorkommnisse in den letzten Monaten bezüglich der Bundesausschuss: Lohnbewegungen und Streiks, die über die Köpfe der zentralen Instanzen hinweg von den Ortsausschüssen angefaßt werden...

Verlag: D. Streine. Für die Redaktion verantwortlich: H. Marx. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co in Hamburg.

Sterbetafel. Braunshweig. Wieder hat der Tod eine Blüte in Reihen unserer Kämpfer gerissen. Unser Kollege Carl Stub ist am 26. Februar im Alter von 71 Jahren gestorben.

Vereinstell. Bekanntmachung. In seiner Sitzung am 1. März beschloß der Verband, bestimmte Grundzüge, nach denen der Vorstand eine Vorlage auszuarbeiten soll...

Ausschreibung. Durch das Ableben des Kollegen Wenker macht sich die Neubewegung des Postens eines ersten Verbandskassierers notwendig. Gleichzeitig soll die Stelle eines Nachbatters besetzt werden...

Lasierungen werden auf dem Grundiermittel Kronengrund vollständig gleichmässig. Lesen Sie das Handbuch „Neue ölfreie Grundiertechnik“ von Paul Jaeger, 4. Auflage, Preis 8,85 M. postfrei.

Einen Filialangestellten sucht die Filiale Köln zum baldigen Eintritt zur Führung der Kassen-Geschäfte. Einflüchtige Mitgliedschaft beim Verbanne Bedingung.

Malerbetriebsgenossenschaft e. G. m. b. H., Stuttgart. Bilanz auf den 31. Dezember 1919. Vermögen: Bank 4114,15 M. Guthaben 148,42 M.

Wilhelm Walter. Oele, Farbe, Seime. Beste, reine, schellacksaft freie Farben und Lacke.

Die Bekämpfung der Bleivergiftung im Maler- und Anstreicherberufe. Erschienen im Selbstverlag des Verbandes. Ladenpreis der Broschüre M. 1. Mitglieder erhalten Vorzugspreis.

Geld verdienen ist schwer für denjenigen, der nicht die richtigen Mittel und Wege weiß, aber leicht für jedermann, ob Beschäftigter, ob im Haus, oder als Nebenberuf...